

Landkreis
Pfaffenhofen a.d.Ilm

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 23.03.2023

Niederschrift

über die Sitzung des Werkausschusses Abfallwirtschaft öffentlicher Teil

am Mittwoch, den 22.03.2023 um 14:30 Uhr
im großen Sitzungssaal des Landratsamts Pfaffenhofen (3. Stock)

Anwesend sind:

Landrat

Gürtner, Albert

CSU

Heinrich, Reinhard
Machold, Jens
Russer, Manfred
Westner, Anton

Vertretung für Herrn Albert Vogler
Vertretung für Frau Erna Stanglmayr

FW

Erl, Erich
Nerb, Herbert
Sterz, Manfred

SPD

Herker, Thomas
Schmid, Martin

Vertretung für Herrn Herrschmann

GRÜNE

Dörfler, Roland
Ettenhuber, Norbert

BL

Kaindl, Gabi

AfD

Robin, Josef

Verwaltung

Beck, Gerhard
Daser, Sebastian
Müller, Elke
Rottler, Angela

Entschuldigt fehlen:

Weitere Stellvertreterinnen des Landrats

Drack, Elke

entschuldigt

CSU

Stanglmayr, Erna

entschuldigt

Vogler, Albert

entschuldigt

SPD

Herschmann, Andreas

entschuldigt

ÖDP

Skoruppa, Stefan, Dr.

unentschuldigt

Herr Landrat Albert Gürtner eröffnet die Sitzung um 14:34 Uhr. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist. Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Herr Landrat Albert Gürtner begrüßt die Anwesenden, insbesondere die Vertreter der Presse.

Nach Sitzungsbeginn erschienen:

Herr Kreisrat Herbert Nerb um 14:38 Uhr

Herr Kreisrat Anton Westner um 14:45 Uhr

Tagesordnung

1. Bericht für das 2. Halbjahr 2022 (I)
2. Wirtschaftsplan 2023 -Empfehlungsbeschluss für den Kreistag- (B)
3. Einführung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) (B)
4. Dienstanweisung für das Steuerwesen im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm
5. LWL-Erschließung Raiffeisenstr. 19 – Anbindung an die IT-Infrastruktur des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm
Grobkostenschätzung LWL-Anbindung – Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm
6. Bekanntgaben, Anfragen

Top 1 Bericht für das 2. Halbjahr 2022 (I)

Sachverhalt/Begründung

Gem. § 19 EBV und § 7 Abs. 5 Betriebssatzung erstattet die Werkleitung halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich Bericht.

Die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen lässt sich am anschaulichsten durch Vergleich mit den entsprechenden Vorjahreszahlen des Erfolgsplanes darstellen, wobei die Vergleichszahlen auf denselben Zeitraum abzugrenzen sind, wie die berichtspflichtigen Zahlen des laufenden Jahres.

Nicht sämtliche Erträge und Aufwendungen sind darzulegen, sondern nur die Wesentlichen. Die Berichtspflicht beschränkt sich dabei auf die Entwicklung der Umsatzerlöse, der Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, der Personalaufwendungen sowie der Zinsen. Die Posten können nach Menge und Wert beschrieben und mit den entsprechenden Vorjahres- und Planzahlen verglichen werden. Erhebliche Abweichungen sind zu erläutern.

Die Abwicklung des Vermögensplanes beschränkt sich auf die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Haushaltsplanung des AWP auswirken. Zu berichten wäre also, wenn Gewinnabführungen, Konzessionsabgaben etc. oder Zuweisungen des Landkreises zur Eigenkapitalaufstockung oder zum Verlustausgleich von den Planansätzen abweichen würden.

Die Daten und Zahlen aus dieser Berichtserfassung für das 2. Halbjahr 2022 basieren auf den Fibu-Zahlen vom 28.02.2023.

Beschluss:

Der Werkausschuss nimmt den Halbjahresbericht 2022 zur Kenntnis.

Top 2 Wirtschaftsplan 2023 -Empfehlungsbeschluss für den Kreistag- (B)

Sachverhalt/Begründung

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm hat gem. Beschluss des Kreistages vom 22.05.2000 die kommunale Abfallwirtschaft ab 01.01.2001 als Eigenbetrieb organisiert.

Nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) legt die Werkleitung hiermit den Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 vor.

Die Ansätze zu den einzelnen Positionen basieren auf den Ergebnissen der Jahresuntersuchung bzw. den Ansätzen im Wirtschaftsplan der Vorjahre, der Gebührenkalkulation für die Jahre 2023 -2025 und berücksichtigen soweit als möglich die voraussichtliche Entwicklung im Wirtschaftsjahr 2023.

Die Höhe der Abschreibungen im „übrigen Bereich“ (Ziff. 6 des Erfolgsplanes) richtet sich nach den von der Betriebsprüfung durch das FA Ingolstadt für die Jahre 1998 bis 2008 anerkannten Werten.

„§ 19 EBV-Wirtschaftsplan-

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
 1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder
 2. zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden oder
 3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
 4. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan und in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.“

Die im Wirtschaftsplan vorgegebenen Ansätze sind in den Erläuterungen aufgeführt

Beschluss:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 mit Anlagen (Stellenplan) und den darin enthaltenen Ansätzen festzustellen.

Anwesend:	12
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

Top 3 Einführung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) (B)

Sachverhalt/Begründung

Die öffentliche Hand ist wie jeder Steuerpflichtige gesetzlich verpflichtet, vollständige und richtige Steuererklärungen abzugeben. Aufgrund der Komplexität des Steuerrechts kann es trotz größter Sorgfalt bei der Abgabe von Steuererklärungen zu Fehlern kommen. Insbesondere betrifft die Steuerpflicht folgende Steuerarten:

- Lohnsteuer
z.B. Erfüllung der Arbeitgeberpflichten; Besteuerung von Arbeitseinkommen, Sachbezügen und geldwerter Vorteil
- Umsatzsteuer
z.B. Besteuerung des umsatzsteuerlichen Unternehmensbereichs, Besteuerung von Waren und Dienstleistungen aus dem Ausland (Wechsel der Steuerschuldnerschaft, innergemeinschaftlicher Erwerb)
- Körperschaft- und Gewerbesteuer
z.B. Besteuerung der Gewinne der Betriebe gewerblicher Art
- Einkommenssteuer
z.B. Steuerabzug nach §§ 48 bis 48 d bei Bauleistungen, Kapitalertragsteuer bei Betrieben gewerblicher Art

Vor allem in Hinblick auf die Erweiterung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch Anwendung des § 2b UStG ist mit einer zunehmenden Anzahl von umsatzsteuerlichen Fragestellungen zu rechnen. Mit dem Anstieg von Sachverhalten, die der Besteuerung unterliegen, steigt das Risiko einer nicht vollständigen Steuererklärung. Die Erfüllung der steuerlichen Pflichten ist somit noch stärker als bisher in den Vordergrund zu stellen.

Eine verspätete, fehlerhafte und unvollständige Abgabe von Steuererklärungen birgt für den AWP erhebliche finanzielle und politische Risiken und kann darüber hinaus strafrechtliche Konsequenzen für den gesetzlichen Vertreter, für die Verwaltungsleitung sowie für die verantwortlichen Mitarbeiter nach sich ziehen. Dennoch können objektiv unrichtige Steuererklärungen nicht ausgeschlossen werden.

Die vorrangigen Ursachen hierfür liegen in komplexen Sachverhalten, dezentralem Verwaltungsaufbau und in unscharfen Abgrenzungsregelungen zwischen dem steuerpflichtigen und nicht steuerpflichtigen Betätigungsbereich der öffentlichen Hand. Wird nach Abgabe der Steuererklärung erkannt, dass diese unrichtig oder unvollständig ist und es dadurch zu einer Verkürzung von Steuern kommen kann bzw. bereits gekommen ist, ist unverzüglich eine Berichtigung nach § 153 AO vorzunehmen.

Da es in den letzten Jahren deutliche Verschärfungen im Steuerstrafrecht gab, ist es nicht auszuschließen, dass im Fall einer solchen Berichtigung vom Finanzamt eine straf- bzw. bußgeldrechtliche Vorwerfbarkeit der Erklärenden geprüft wird. Ein Fehler ist straf- und bußgeldrechtlich nur dann vorwerfbar, wenn er vorsätzlich bzw. leichtfertig begangen wurde. Für eine Steuerhinterziehung reicht bereits bedingter Vorsatz aus. Ob im Einzelfall Vorsatz oder Leichtfertigkeit anzunehmen ist, und welcher der verschiedenen Vorsatzformen konkret vorliegt, ist häufig juristisch nur schwer abgrenzbar. Zur Abgrenzung führt das Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Anwendungserlass zu § 153 AO vom 23.05.2016 unter der Randnummer 2.6 aus: "Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies ggf. ein Indiz darstellen, das – vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung – gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann" Folglich kann ein erfolgreich eingerichtetes Kontrollsystem bei steuerstrafrechtlichen Ermittlungen zugunsten der juristischen Person des öffentlichen Rechts und ihrer handelnden Personen gewertet werden.

Vor diesem Hintergrund führt der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm ein innerbetriebliches Kontrollsystem, ein sog. Tax Compliance Management System (TCMS), ein.

In einem TCMS sind die Grundsätze und Maßnahmen zur Einhaltung der steuerlichen Regeln und Pflichten, unter Einbeziehung der Organisationsstrukturen, zusammengefasst und dokumentiert, die ein rechtmäßiges Verhalten der Verwaltungsleitung sowie der Mitarbeiter gewährleisten.

Ein angemessenes TCMS basiert auf sieben – miteinander in Wechselwirkung stehenden – Grundelementen:

1. Tax Compliance - Kultur
2. Tax Compliance – Ziele
3. Tax Compliance – Organisation
4. Tax Compliance – Risiken
5. Tax Compliance - Programm
6. Tax Compliance - Kommunikation
7. Tax Compliance – Überwachung und Verbesserung

Für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm wurde eine auf die Verwaltung zugeschnittene Tax Compliance Richtlinie erarbeitet. Diese orientiert sich am Muster des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes, der die Praxishinweise zur Ausgestaltung und Prüfung eines TCMS des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 980) als Grundlage herangezogen hat.

Mit der Einführung des TCMS soll die vollständige und fristgerechte Erfüllung der steuerlichen Pflichten sichergestellt werden, um dadurch finanzielle Konsequenzen und persönliche Haftungsrisiken zu minimieren bzw. zu vermeiden. Ein weiteres Ziel ist die Sensibilisierung der Führungskräfte und Mitarbeiter auf die steuerrechtlichen Sachverhalte.

Beschluss:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Kreistag der Tax Compliance Richtlinie des Abfallwirtschaftsbetriebs zuzustimmen.

Anwesend:	12
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

Top 4 Dienstanweisung für das Steuerwesen im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm

Sachverhalt/Begründung

Die Besteuerung der öffentlichen Hand hat nicht zuletzt durch die Neuregelung des § 2b UStG an Bedeutung gewonnen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb Pfaffenhofen a. d. Ilm ist sich seiner steuerrechtlichen Verpflichtungen bewusst und wird alle notwendigen organisatorischen, personellen und technischen Maßnahmen ergreifen, um eine angemessene Erfüllung dieser Pflichten sicherzustellen.

Die korrekte Erfüllung der dem Abfallwirtschaftsbetrieb Pfaffenhofen a. d. Ilm obliegenden steuerrechtlichen Verpflichtungen kann nicht allein durch einzelne Mitarbeiter des Rechnungswesens gewährleistet werden. Deshalb sind alle Beschäftigten dafür verantwortlich, zur Erfüllung der steuerrechtlichen Verpflichtungen beizutragen. Hierzu muss bei allen Mitarbeitern ein Bewusstsein für steuerrechtliche Sachverhalte entstehen. Diese Dienstanweisung dient dazu, die Mitarbeiter für ihre Verantwortung in steuerrechtlichen Fragen zu sensibilisieren und ihre arbeits- und dienstrechtlichen Verpflichtungen zu konkretisieren.

Beschluss:

Der Werkausschuss stimmt dem Erlass der Dienstanweisung für das Steuerwesen im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm zu.

Anwesend:	12
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

**Top 5 LWL-Erschließung Raiffeisenstr. 19 – Anbindung an die IT-Infrastruktur des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm
Grobkostenschätzung LWL-Anbindung – Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm**

Sachverhalt/Begründung

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm ist derzeit über Richtfunk zwischen den Standorten Raiffeisenstr. 19 und Feuerwehrturm Pfaffenhofen und anschließend weiter per LWL am Landratsamt Pfaffenhofen, Hauptplatz 22 mit 1 Gbit/s verbunden.

Im den letzten 12 Monaten ist die Richtfunkstrecke zum Feuerwehrturm vereinzelt ausgefallen. In Folge dessen konnte die IT-Infrastruktur des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm nicht mehr genutzt werden. Auszugsweise kann die Outlookanbindung, aber auch Nutzung der Onlineservices (E-Mail-Erinnerungsdienst, An-/Abmeldung von Abfallbehältern etc.) des AWP und die Rechnungseingangsbearbeitung genannt werden.

Es wurde eine Stellungnahme zur Stabilität und Versorgungssicherheit sowie eine Risikoabwägung des AWP vom Sachgebiet 14 EDV und Digitalisierung angefordert. Zudem wurde eine Grobkostenschätzung zur LWL-Anbindung des Standorts Raiffeisenstr. 19 bei der VE plan GmbH angefragt.

Aus der Stellungnahme des Sachgebiets EDV und Digitalisierung wurden die Risiken einer Richtfunkstrecke aufgeführt:

- Durch die Montage auf den Dächern und einer erforderlichen stabilen Sichtverbindung, sind große Abhängigkeiten von der Witterung (Sturm) und dass die Sicht durch auch vorübergehende Gegenstände (Kräne etc.) nicht unterbrochen wird.
- Die derzeitige Richtfunkanbindung kann allerdings als relativ stabil bezeichnet werden. Ist aber zuletzt mehrmals ausgefallen.
- Weitere Ausfälle können dabei nie ausgeschlossen werden.

Als Vorteile einer kabelgebundenen Lösung wurde folgendes aufgeführt:

- Die Ausfallwahrscheinlichkeit einer erdgeführten kabelgeführten LWL-Trasse ist dabei deutlich geringer.
- Deshalb stand zusätzlich zur Richtfunkstrecke des AWP mit 1000 Mbit/s und den relativ gehäuften Ausfällen in Überlegung die bestehende Ausfall- bzw. Backupstrecke über die Telekom providerggeführt zu verbessern.

Der Deutschen Telekom Business Solutions GmbH wurde daher der Auftrag für die Erweiterung des Kommunallink um eine weitere Außenstelle (Raiffeisenstr. 19, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm) im Oktober 2022 erteilt.

Der AWP wird fortan mit einer EC2.0-Verbindung als Backup bei einem Ausfall der Richtfunkstrecke mit derzeit beantragten 200 Mbit/s angebunden.

Die Umsetzung ist in KW 19 geplant.

Diese Verbindung verursacht einmalige Kosten in Höhe von 3.378,41 € und jährlich laufend 8.139,60 €.

- Lt. unserer Systemtechnik ist weiterhin zu erwarten, dass die bestehende Richtfunkstrecke in etwa in 2 Jahren erneuert werden muss. Hierfür rechnet man mit Investitionskosten von 30.000 € und mehr.
- Die noch funktionsfähige Richtfunkstrecke kann übergangsweise noch obligatorisch als Backup für die LWL-Leitung genutzt werden. Man könnte ggfs. überlegen auf diese Art

des Backups künftig zu verzichten.

In der anschließenden Übersichtstabelle haben wir die Kosten der einzelnen Verbindungen in Abhängigkeit von einer 5, 10 und 20-jährigen Laufzeit aufgeführt. Die Übertragungsgeschwindigkeit kann mittelfristig > 1 Gbit/s betragen und ermöglicht auch bei zukünftig steigenden Datenraten eine hohe Ausbaufähigkeit, da die Leitung im Eigentum des Landkreises ist. Durch die Anbindung des AWP an das DMS-System des Landkreises und die Fortführung der Digitalisierungsinitiative in der öffentlichen Verwaltung werden immer höhere Datenraten die Regel. Glasfaserkabel werden lt. Afa-Tabelle für den Wirtschaftszweig „Fernmeldedienste“ nach Nr. 2.5.2 mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren angegeben.

Die Anbindung des AWP mit der Erweiterung des Kommunallink um eine Außenstelle mit einer derzeitigen Verbindungsgeschwindigkeit von 200 Mbit/s kann mit Erschließung einer eigenen LWL-Anbindung an das Haupthaus am Hauptplatz 22 entfallen.

Alternativ fungiert die bereits bestehende SVDSL-Verbindung mit 250 Mbit/s im Download und 40 Mbit/s im Upload als Backup. Diese Verbindung verursacht monatliche Kosten von 49,95 €.

Bezeichnung	HS	LWL-Telekom 200 Mbit/s	LWL-Telekom 1 Gbit/s	LWL-LRA-PAF - Variante 1	SVDSL 250 Mbit/s (Backup)
Nutzungsdauer		0	0		20
Übertragungsgeschwindigkeit		200 Mbit/s	1000 Mbit/s	>= 1000 Mbit/s	250 Mbit/s - 40 Mbit/s
Ausfallsicherheit (Qualität)					
Verfahren				Spülbohrverfahren	
Invest-Summe brutto		3.378,41 €	4.261,99 €	159.281,50 €	- €
Planungskosten brutto	20%			31.856,30 €	
kalk. Abschreibung/Jahr				9.556,89 €	
kalk. Zinsen	2%			1.911,38 €	
Anschluss L mit 1 Gbit/s		368,90 €			
Anschluss XL mit 10 Gbit/s (anteilig AWP)			737,80 €		
Verbindung 200 Mbit/s		309,40 €			
Verbindung 400 Mbit/s					
Verbindung 1000 Mbit/s			821,10 €		
monatliche Kosten		678,30 €	1.558,90 €	- €	49,95 €
variable Kosten (Jahre)	1	8.139,60 €	18.706,80 €	- €	599,40 €
variable Kosten (Jahre)	5	40.698,00 €	93.534,00 €	- €	2.997,00 €
variable Kosten (Jahre)	10	81.396,00 €	187.068,00 €	- €	5.994,00 €
variable Kosten (Jahre)	20	162.792,00 €	374.136,00 €	- €	11.988,00 €
Gesamtkosten (5 Jahre)	5	44.076,41 €	97.795,99 €	57.341,34 €	2.997,00 €
Gesamtkosten (10 Jahre)	10	84.774,41 €	191.329,99 €	114.682,68 €	5.994,00 €
Gesamtkosten (20 Jahre)	20	166.170,41 €	378.397,99 €	229.365,36 €	11.988,00 €

Kapitalwertmethode

Nr.	Bezeichnung	AHK	jährl. Kosten/AfA	Abzinsungs- faktor	Kapitalwerte		
					5 Jahre	10 Jahre	20 Jahre
1	Variante 1	191.137,80 €	38.227,56 €	4%	- 170.182,31 €		
2	Spülbohrverfahren (>= 1 Gbit/s Übertragungsgeschwindigkeit)	191.137,80 €	19.113,78 €	4%		- 155.029,88 €	
3		191.137,80 €	9.556,89 €	4%			- 129.881,25 €
4	LWL Kommunallink Telekom 1 Gbit/s	4.261,99 €	18.706,80 €	4%	- 83.279,35 €	- 151.728,91 €	- 254.231,52 €
5	LWL Kommunallink Telekom 200 Mbit/s	3.378,41 €	8.139,60 €	4%	- 36.236,05 €	- 66.019,45 €	- 110.619,82 €

Aus der Tabelle wird klar ersichtlich, dass die LWL-Erschließung unseres Standorts ab einer Nutzungszeit von ca. 10 Jahren nur noch um 3300,97 € über den Kosten einer providergeführten Verbindung bei einer identischen Übertragungsrate von 1 Gbit/s liegt. Die Nutzung einer providergeführten Infrastruktur durch die Kreisverwaltungsbehörde mit Ihren Außenstellen birgt mittel- bis langfristig die Gefahr von Kostensteigerungen, wenn höhere Datenübertragungsraten notwendig werden bzw. der Rahmenvertrag TDN Kommunen Bayern angepasst wird und dadurch höhere Belastungen auf den Landkreis zukommen.

Beschluss:

Mit der LWL-Anbindung der Geschäftsstelle des AWP, Raiffeisenstr. 19 in Pfaffenhofen, besteht Einverständnis (Grobkosten: 160.000 € brutto)
 VE plan GmbH wird mit der Planung und Ausschreibung beauftragt (32.000 € brutto).

Herr Kreisrat Manfred Sterz verlässt um 15:13 Uhr vorübergehend die Sitzung

Anwesend: 11
 Abstimmung:
 Ja-Stimmen: 11
 Nein-Stimmen: 0

Top 6 Bekanntgaben, Anfragen

Es erfolgten keine Bekanntgaben.

Der Vorsitzende beendet die Sitzung um 15:35 Uhr.

Landrat Albert Gürtner

Werkleiterin Elke Müller

Protokollführer Gerhard Beck